

ORH-Bericht 2009 TNr. 19

Mangelhafter Vollzug des Schulfinanzierungsgesetzes bei Heimkostenzuschüssen

Jahresbericht des ORH

Bezirke, Landkreise und kreisfreie Städte gaben jährlich rd. 5,5 Mio. € zulasten des Staatshaushalts für die Unterbringung von Förderschülern in Heimen und Tagesstätten aus. Stattdessen hätten kommunale Mittel eingesetzt werden müssen.

Pro Jahr werden weitere 4 Mio. € aus dem Staatshaushalt für die Unterbringung von Förderschülern in Tagesstätten ausgegeben. Das Kultusministerium vertritt seit 1976 die Meinung, dass diese Maßnahmen in der Regel nicht notwendig seien. Der ORH fordert ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Förderung von Tagesstätten.

Das Kultusministerium hat über Jahre hinweg keine ausreichenden Maßnahmen getroffen, um einen rechtmäßigen und landeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Beschluss des Landtags

vom 19. Mai 2010
(Drs. 16/4894 Nr. 2 i)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, entsprechend den Anregungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs einen rechtmäßigen und landeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2010 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27. Oktober 2011
(IV.8-5 S 8600.1.2-4.112 165)

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass die Gewährung der Zuschüsse nach Art. 25 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) voraussetze, dass die Heimunterbringung notwendig ist, um „physisch“ den Besuch der nächstgelegenen, geeigneten Förderschule zu ermöglichen. Zudem dürften die Heimkosten im Einzelfall nicht nach den Vorschriften des Achten oder Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB VIII und XII) zu tragen sein.

Eine Kostenübernahme sei demnach nicht möglich, wenn die Förderschule von zu Hause aus besucht werden kann, aber die Förderung in einer Tagesstätte für einen erfolgreichen Besuch der Förderschule „pädagogisch“ notwendig ist. Eine solche, wie vom ORH festgestellte, unzutreffende

Auslegung des Art. 25 BaySchFG liege den sog. Sonderpädagogischen Tagesstätten in Schwaben zugrunde. Hier wären bereits Gruppen abgebaut worden; hinsichtlich der restlichen Gruppen bestehe derzeit ein Abbaumoratorium, das zum Ende des Schuljahres 2011/12 ende.

In den sonstigen Fällen wären die rechtswidrigen Bewilligungen durch Vollzugshinweise und durch die weitere Prüfungstätigkeit des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Ansbach erheblich verringert worden. 2010 hätten die Ausgaben nur noch rd. 7,6 Mio. € betragen. Eine im Sommer 2011 durchgeführte Abfrage bei den Bezirken und Jugendämtern hätte - abgesehen von den o. g. Sonderpädagogischen Tagesstätten - nur noch vereinzelte rechtswidrige Bewilligungen ergeben, zu denen Vollzugshinweise ergingen.

Anmerkung des ORH

Das Staatsministerium hat bisher außer den allgemeinen Vollzugshinweisen zur Abgrenzung von nach dem SGB XII zu finanzierenden Fällen und einigen Vollzugshinweisen zur Abgrenzung von nach dem SGB VIII zu finanzierenden Einzelfällen noch nicht die vom ORH für notwendig erachteten Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften veranlasst.

Dem ORH ist bekannt, dass das Kultusministerium trotz der offensichtlich personellen Unterbesetzung im Förderschulbereich nicht untätig war. Die Vorschläge des Kultusministeriums zur Abwicklung der Sonderpädagogischen Tagesstätten scheiterten jedoch an der Finanzierung. Der Erlass von allgemeinen Vollzugshinweisen zur Abgrenzung von nach dem SGB VIII zu finanzierenden Fällen scheiterte an den trotz gleichlautender Rechtsvorschriften unterschiedlichen Auffassungen des Sozialministeriums zu den Eingliederungshilfen im Vollzug der SGB VIII und XII.

Der festgestellte Rückgang rechtswidriger Bewilligungen gründet im Wesentlichen in der intensiven, aber zwischenzeitlich beendeten Prüfung von Einzelfällen durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Ansbach. Es ist daher künftig wieder mit einem Anstieg der Ausgaben zu rechnen.

Um dauerhaft einen rechtmäßigen und landeseinheitlichen Vollzug zu erreichen, bedarf es nach wie vor der vom ORH angeregten und der vom Staatsministerium teilweise bereits zugesicherten Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Diese sollten - wie schon ursprünglich im Jahresbericht angeregt - in zwei Schritten vollzogen werden. Unverzüglich sind vor allem als fehlend oder überholt bemängelte Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen (insbesondere für die Anrechnung von Ausbildungsförderungen und Unterhaltszahlungen) bzw. zu ändern. In einem zweiten Schritt sollten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften so abgefasst werden, dass die Leistungsgewährung auf das ursprünglich vom Gesetzgeber Gewollte beschränkt wird und keine höheren Leistungen als nach den vorrangig zu beachtenden Anspruchsgrundlagen im SGB VIII und SGB XII gewährt werden.

Anregung des ORH
zur weiteren Sachbehandlung
durch den Landtag

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, für einen rechtmäßigen und landeseinheitlichen Vollzug nunmehr unverzüglich die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen und Vollzugshinweise zu erlassen (insbesondere für die Anrechnung von Ausbildungsförderungen und Unterhaltszahlungen) bzw. anzupassen. Die rechtswidrige Finanzierung der Sonderpädagogischen Tagesstätten ist spätestens zum Ende des Schuljahres 2012/13 einzustellen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2012 nach Möglichkeit abschließend zu berichten.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**
vom 1. Februar 2012

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, für einen rechtmäßigen und landeseinheitlichen Vollzug nunmehr unverzüglich die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen und Vollzugshinweise zu erlassen (insbesondere für die Anrechnung von Ausbildungsförderungen und Unterhaltszahlungen) bzw. anzupassen. Die rechtswidrige Finanzierung der Sonderpädagogischen Tagesstätten ist bis spätestens zum Ende des Schuljahres 2012/13 einzustellen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2012 nach Möglichkeit abschließend zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 12. Oktober 2016
(III.8 - BS 8600.1.2 - 4a.115 067)

Die Neuregelung für einen rechtmäßigen und landeseinheitlichen Vollzug im Bereich der Heimkostenzuschüsse werde derzeit vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem ORH abgestimmt. Unmittelbar nach der Abstimmung würden die Verfahren zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des BaySchFG eingeleitet. Ein weiterer Bericht könne voraussichtlich bis zum 01.09.2017 gegeben werden.

Anmerkung des ORH

Der ORH befürwortet die geplanten Rechtsänderungen. Diese entsprechen weitgehend dem ORH-Vorschlag.

Die erforderliche Anpassung der Vollzugshinweise steht noch aus. Die rechtswidrige Finanzierung der Sonderpädagogischen Tagesstätten wurde zum Ende des Schuljahres 2012/13 eingestellt.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 15. März 2017

Die Staatsregierung wird gemäß Artikel 114 Absatz 3 und 4 BayHO ersucht, bis zum Inkrafttreten der geplanten Rechtsänderung auch die Vollzugshinweise anzupassen. Dem Landtag ist bis zum 01.09.2017 abschließend zu berichten.